

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VIII. Jahrgang.

Daressalam, 16. Februar 1907.

No. 3.

Inhalt: Runderlass betr. Erhebung der Häuser- und Hüttensteuer. — Bekanntmachung betr. die Zollstation Muansa. — Ergänzungsblatt II zum Tarif der Usambaraeisenbahn. — Bekanntmachung betr. Umwandlung eines Edelmetall-Schürffeldes in ein Bergbaufeld. — Personalmeldungen. —

Runderlass.

Die wegen Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer erlassenen Verordnungen vom 1. November 1897 und 22. März 1905 weisen übereinstimmend 50% der eingehenden Steuerbeträge den kommunalen Verbänden zu. In Auslegung dieser Bestimmung hat das Auswärtige Amt, Kolonialabteilung angeordnet, dass die Teilung der Steuererträge zwischen dem Landesfiskus einerseits und dem Kommunalfiskus andererseits in dem angegebenen Verhältnis bezüglich derjenigen Summen vorzunehmen sei, welche tatsächlich an die Kasse des Landesfiskus abgeliefert worden sind. Insoweit daher Steuerbeträge von den Steuerpflichtigen zwar eingezogen, aber infolge einer Unterschlagung pp. endgiltig in Verlust geraten sind, bevor sie bei den Kassen zum rechnungsmässigen Nachweis gelangten, scheiden sie bei jener Berechnung aus. Die fraglichen Verluste sind also von dem Landesfiskus und von den Kommunen je zur Hälfte zu tragen.

Auf die Verteilung der Erträge der Gewerbesteuer findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung mit denjenigen Massgaben, welche sich aus dem anderen Teilungsprozentsatz dieser Steuer ergeben.

Daressalam, den 9. Februar 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J.-No. 17891. III/06.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 62 der Z. O. vom 13. Juni 1903 und im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 1906, No. 5248 (Amtlicher Anzeiger No. 13/06) wird hierdurch folgendes bestimmt.

Die Zollstation Muansa gilt als selbstständiges Hauptzollamt und ist den Zollstationen Bukoba und Schirati, welche als Zollämter II. Kl. bzw. III. Kl. zu betrachten sind, übergeordnet.

Bei der Entdeckung und Verfolgung von Zollvergehen ist seitens der Zollstationen Bukoba und Schirati nach § 68 der A. B. zur Z. O. zu verfahren.

Daressalam, den 31. Januar 1907.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 614. IV.

Ergänzungsblatt II

zum Tarif der Usambarabahn.

Mit Wirkung vom 1. Februar d. J. tritt folgende Änderung des Tarifs der Usambara Eisenbahn ein:

1) Die auf Seite 9 des Tarifs unter Ziffer III aufgeführten Tarifsätze für den Viehverkehr treten am 1. Februar 1907 ausser Kraft.

2) An Stelle der aufgehobenen Tarifsätze treten mit dem gleichen Zeitpunkte die nachstehenden:

Bezeichnung	Gewöhnlicher Tarifsatz für 1 Stück u. km.	Wagenladungssatz für 1 Stück und 1 km.	Mindestsatz bei Einzelaendungen
	Heller	Heller	Rp.
1. Pferde und europäische Zuchtstiere	12	6	3
2. Rindvieh, Maultiere u. Maulesel	6	3	2
3. Esel, Füllen, Kälber	4	2	1
4. Kleinvieh bis 30 kg.	1	0,5	0,30
5. Kleinvieh bis 90 kg.	2	1	0,60
6. Kleinvieh über 90 kg.	3	1,5	0,90

Daressalam, den 31. Januar 1907.

J.-No. 749. VII.

Bekanntmachung.

Die Central-Afrikanische Bergwerksgesellschaft m. b. H. hat beantragt, ihr im Verwaltungsbezirk Muansa belegenes, im Schürffelderverzeichnis der Kaiserlichen Bergbehörde unter N. 116 eingetragenes Edelmetall-Schürffeld in ein Bergbaufeld umzuwandeln. Das Feld soll nach der Umwandlung den Namen „Kassama“ führen. Es liegt auf einem Bergrücken etwa 5 km nordöstlich vom östlichen Ausläufer der Bamaji-Berge und etwa 2 km südöstlich des Karottoflusses. Der Kassamabach durchschneidet die Ostecke des sich von Süd-Ost nach Nord-West erstreckenden 8 ha grossen Feldes.

Im übrigen wird auf den bei der Kaiserlichen Bergbehörde aufbewahrten Lageplan Bezug genommen.

Die Bergbauberechtigung soll sich auf Edelmetalle beziehen.

An alle diejenigen, die ein der Umwandlung widersprechendes Recht zu haben glauben, ergeht